

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verpackung von Glas-Produkten externer Lieferanten, wenn keine anderen Verpackungsvorgaben in der Bestellung schriftlich definiert sind.

Diese Verpackungsrichtlinie gilt für alle Lieferanten der Lindner - Gruppe.

2 Richtlinien

2.1 Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackungseinheit ist mindestens mit einem Aufkleber, und bei mehreren Teilen zusätzlich mit einer Packliste zu kennzeichnen.

Folgende Angaben müssen auf dem Aufkleber enthalten sein:

1. Bestellnummer (Bsp.: B 05 / 123456)
2. Positionsnummer der Bestellung
3. Teilenummer, Teilebezeichnung und Menge der Verpackungseinheit

Besteht die Gefahr von Produktbeschädigungen beim Stürzen der Verpackungseinheit, ist dies auf jeder Verpackungseinheit deutlich zu kennzeichnen.

2.2 Lieferschein

Die gesamte Lieferung muss als Begleitunterlage einen Lieferschein mit folgenden Angaben haben:




1. Bestellnummer
2. Lieferadresse
3. Teilenummer & Teilebezeichnung
4. Gesamt-Liefermenge & Teilemenge pro Packstück
5. Anzahl der Packstücke
6. Gewicht pro Packstück
7. Warentarifnummer und Warenursprung

Der Lieferschein ist außen an der Ware bzw. am Packstück anzubringen.

Bei Bestellungen mit mehreren Positionen („lt. Anlage“) müssen die einzelnen Positionen auf dem Lieferschein erkenntlich sein.

2.3 Verpackung

Sofern in der Bestellung keine Sonderverpackung gemäß u. a. Tabelle oder gesonderter Angabe gefordert, ist immer die Standardverpackung zu verwenden.

Kriterium	Standardverpackung	Sonderverpackung
Transportbehältnis	Glasgestell	Staplergeeignete Einweg-Holzbox
	 <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold; font-size: 24px;">1</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold; font-size: 24px;">2</div>   <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold; font-size: 24px;">3</div>
Gewicht	Max. 1,2 to pro Verpackungseinheit	
Verpackung	Alle Teile sind vor Verrutschen und bei Bedarf durch geeignete Zwischenlagen und Umhüllungen so zu schützen, dass transportbedingte Beschädigungen verhindert werden.	

Bestellungen für den Weiterversand (Direktmaterial) müssen je Projekt auf einem separaten Gestell verpackt sein und dürfen **nicht** mit für die Produktion bestimmtem Material vermischt sein. Scheiben die über die Versandabteilung der Lindner AG ohne Umverpackung direkt weiter versendet werden, sind in staplergeeigneten Einwegholzkisten (Bsp. siehe Foto 2) zu verpacken. Mehrere Bestellungen für die gleiche Fertigungsstelle (z. Bsp. Kst. 24) dürfen zu einem Packstück (bzw. Glasgestell) zusammengefasst werden.

Lose Teile (z. B. Beschläge) sind separat zu verpacken.

3 Nichteinhaltung der Verpackungsrichtlinie

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben dieser Verpackungsrichtlinie. Im Rahmen der Wareneingangsprüfung wird dies durch den Besteller überprüft.

Der Besteller behält sich vor, Waren als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen, die nicht gemäß dieser Verpackungsrichtlinie verpackt wurden. Sofern beschädigte oder zerstörte Ware angeliefert wird und die Verpackungsrichtlinie nicht eingehalten wurde wird widerleglich vermutet, dass die Beschädigung oder Zerstörung auf die falsche oder ungenügende Verpackung zurückzuführen ist.

Im Falle, dass dem Besteller Zusatz- und/oder Folgekosten entstehen – z. B. durch Um- oder Nachverpackungsmaßnahmen, Nachlieferungen, Entsorgungskosten, Fremdbeschaffung oder Verzugskosten – hat der Lieferant diese zu tragen, sofern er seine Ware nicht gemäß der Verpackungsrichtlinie verpackt hat.